

Bescheid

I. Spruch

Der Antrag der A GmbH, vom 30. Januar 2003 auf Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität X wird gemäß § 2 Z 2 in Verbindung mit § 12 Abs 1 Privatradiogesetz (PrRG), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, abgewiesen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 29. Januar 2003 (eingelangt bei der KommAustria am 30. Januar 2003) beantragte die A GmbH die Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung von lokalem Hörfunk im autochthonen Siedlungsgebiet der Volksgruppe V unter Nutzung der Übertragungskapazität X.

Der Antrag wurde im Wesentlichen damit begründet, dass für den Einsatz der beantragten Frequenz am Standort X in der Studie der Deutschen Telekom AG ein Planungsvorschlag unterbreitet worden sei. Diese Frequenz sei international koordiniert und im Frequenzplan Genf 1984 eingetragen. Sollte der Einsatz der Frequenz 97,8 MHz eine Umplanung anderer Frequenzen erfordern, so sei im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot eines gleichberechtigten Zugangs der Volksgruppe V zu den elektronischen Medien eine entsprechende Umplanung vorzunehmen. Als Leistung wurden 3 kW beantragt. Soweit die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, sei daher der Antragstellerin als Bewerber für ein v-sprachiges Rundfunkunternehmen, dessen Programm primär der volksgruppenspezifischen Information und der Vermittlung der Kultur dient, für das Siedlungsgebiet der Volksgruppe V verfassungsrechtlich zwingend eine Zulassung nach dem PrR-G zu erteilen.

Am 30. Januar 2003 beauftragte die KommAustria die Amtssachverständigen DI Franz Prull und DI (FH) René Hofmann mit der Erstellung eines Gutachtens zur Frage der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Das Gutachten der Amtssachverständigen wurde am 25. März 2003 der KommAustria vorgelegt und mit Schreiben vom 3. April 2003 der Antragstellerin unter Einräumung einer 14-tägigen Äußerungsfrist übermittelt.

Eine Äußerung der Antragstellerin zum vorgelegten Gutachten ist bei der KommAustria bis zum heutigen Tage nicht eingetroffen.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wurde festgestellt:

Die Antragstellerin A GmbH ist bislang nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G. ...

Das von der A GmbH geplante Hörfunkprogramm ist primär auf die Vermittlung von volksgruppenspezifischer Information sowie der Kultur ausgerichtet.

Die von der A GmbH beantragte Übertragungskapazität X wird derzeit nicht zur Verbreitung eines Rundfunkprogramms genutzt.

Am Standort Graz – Hafnerriegel betreibt der Medienprojektverein Steiermark seit mehreren Jahren eine Sendeanlage, von der aus er das Stadtgebiet Graz auf Grund von rechtskräftigen behördlichen Zulassungen (dzt auf Grund einer Zulassung des Bundeskommunikationssenates, GZ 611.118/001-BKS/2002) mit seinem lokalen Hörfunkprogramm „Das Soundportal“ versorgt. Dabei nutzt er die ihm in der Zulassung zugeordnete Frequenz 97,9 MHz.

Der Betrieb einer Sendeanlage am X mit einer Leistung von 3 kW unter Nutzung der Frequenz 97,8 MHz ist nicht ohne eine gravierende Störung der Frequenz 97,9 MHz im Grazer Raum möglich, die den Empfang des Hörfunkprogrammes „Das Soundportal“ über weite Teile des Versorgungsgebietes bedeutend verschlechtert und verhindert.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen, dass die A GmbH nicht Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk ist, weiters die Feststellungen über das geplante Hörfunkprogramm sowie darüber, welche Übertragungskapazität beantragt wurde, ergeben sich aus dem Antrag der A GmbH vom 29. Januar 2003.

Die hinsichtlich des Sendebetriebes sowie der Zulassung des Medienprojektvereins Steiermark getroffenen Feststellungen gründen sich auf die zitierten Verfahrensakten des BKS sowie auf das auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at) veröffentlichte Frequenzbuch.

Die Feststellung, dass der Betrieb einer Sendeanlage am Standort X auf der Frequenz 97,8 MHz mit der von der A GmbH beantragten Leistung gravierende Störungen der Frequenz 97,7 MHz im Grazer Raum verursachen würden, gründet sich auf das schlüssige Gutachten der Amtssachverständigen, dem auch seitens der Antragstellerin nicht widersprochen wurde.

...

Rechtlich folgt daraus:

Gemäß § 12 Abs 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 PrR-G und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs dem Österreichischen Rundfunk oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Der Antrag der A GmbH zielt auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von lokalem Hörfunk im autochthonen Siedlungsgebiet der Volksgruppe V unter Nutzung der Übertragungskapazität X ab.

Voraussetzung für die Zuordnung noch nicht zugeordneter Übertragungskapazitäten nach dem PrR-G ist es unter anderem, dass sich die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde als fernmeldetechnisch realisierbar erweist (§ 12 Abs 4 PrR-G).

Bei der Beurteilung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit einer konkreten Übertragungskapazität sind stets auch die potenziellen Auswirkungen ihrer Inbetriebnahme auf andere bereits bewilligte und genutzte Übertragungskapazitäten zu prüfen und zu berücksichtigen. Fernmeldetechnisch realisierbar ist eine Übertragungskapazität nur dann, wenn die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gewährleistet ist und insbesondere bei ihrer Inbetriebnahme keine schädlichen Störungen auftreten. Die Zuordnung der Übertragungskapazität X mit der von der A beantragten Leistung ist aufgrund der zu erwartenden gravierenden Störungen der dem Medienprojektverein Steiermark zugeordneten Frequenz 97,9 MHz und der damit verbundenen gravierenden Verschlechterung und Verhinderung des Empfangs des Hörfunkprogrammes „Das Soundportal“ über weite Teile des Versorgungsgebietes Graz als fernmeldetechnisch nicht realisierbar zu beurteilen.

Wenn nun die Antragstellerin vermeint, es sei ihr – bei Erfüllung der übrigen Zulassungsvoraussetzungen – als v-sprachigem Rundfunkunternehmen verfassungsrechtlich zwingend eine Zulassung nach dem PrR-G zu erteilen, so übersieht sie schon in ihrer eigenen Argumentation, dass keinesfalls alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, wenn, wie im vorliegenden Fall die technische Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität nicht gegeben ist (§ 2 Z 2 iVm § 3 Abs 2 iVm § 12 Abs 4 PrR-G).

Dieser Mangel der nicht vorliegenden technischen Realisierbarkeit könnte nur unter Eingriff in die schon zugeteilte Übertragungskapazität Graz 97,9 MHz, somit in die rechtskräftige Zulassung des Medienprojektvereins Steiermark behoben werden.

Ein solches Vorgehen der KommAustria wäre nach Auffassung der Antragstellerin rechtlich geboten. Es sei nämlich für den Einsatz der beantragten Frequenz 97,8 MHz am Standort X in der UKW-Studie der Deutschen Telekom (Überprüfung der analogen Übertragungskapazitäten für den terrestrischen Rundfunk in Österreich – Studie der Deutschen Telekom AG im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Juni 2001) ein Planungsvorschlag unterbreitet worden. Diese Frequenz sei international koordiniert und im Frequenzplan Genf 1984 eingetragen. Die Antragstellerin geht daher von der Einsetzbarkeit der Frequenz 97,8 MHz am Standort X aus, und zwar selbst für den Fall, dass eine „Umplanung anderer Frequenzen“ erforderlich sei.

Dabei übersieht die Antragstellerin, dass die Behörde bei der Behandlung eines Antrages gemäß § 12 PrR-G keinesfalls dazu verpflichtet ist, jede Möglichkeit (Umplanung einer oder mehrerer bestehender Übertragungskapazitäten, Leistungsreduktionen oder

Standortverlegungen, Suche nach neuen Übertragungskapazitäten) zu prüfen, um dem dem Antrag zugrundeliegenden Anliegen in irgendeiner Weise Rechnung zu tragen (BKS 1. 10. 2002, GZ 611.190/004-BKS/2002). Vielmehr ist dem PrR-G zu entnehmen, dass der Antragsteller von sich aus in seinem Antrag die technischen Parameter, insbesondere jene für die beabsichtigte Nutzung darzustellen hat (§ 12 Abs 3 PrR-G).

An dieser Rechtslage vermag auch die Tatsache, dass das geplante Hörfunkprogramm der Antragstellerin ein Programm für die Volksgruppe V darstellt, nichts zu ändern.

Der Antragstellerin ist zuzustimmen, wenn sie den gleichberechtigten Zugang der Volksgruppe V zu den elektronischen Medien als verfassungsrechtlich geboten ansieht. Die verfassungsrechtliche Sonderstellung von autochthonen Volksgruppen ist in Art 66 und 67 StV von St. Germain, Art 7 StV von Wien 1955, Art 14 EMRK sowie in der Staatszielbestimmung des Art 8 Abs 2 B-VG verankert. Die in diesen Bestimmungen zu Tage getretene Wertentscheidung des Verfassungsgesetzgebers zu Gunsten des Minderheitenschutzes wird auch vom VfGH in ständiger Judikatur anerkannt (vgl VfSlg 9224, 9801, 14.452).

Diese grundsätzliche Wertentscheidung manifestiert sich teilweise in expliziten Rechtsansprüchen (zB Recht auf Verwendung der eigenen Sprache als Amtssprache nach dem Volksgruppengesetz, bzw Art 7 StV von Wien 1955; Recht auf Verwendung der eigenen Sprache als Unterrichtssprache; Art 68 StV von St. Germain, Art 7 Z 2 StV von Wien 1955, sowie die Minderheitenschulgesetze für Kärnten und für das Burgenland), zum Teil in bestimmten rechtlichen Sonderstellungen, die die Volksgruppen zwar anderen Parteien (Beteiligten) gegenüber begünstigen, allerdings ohne, dass dieser Begünstigung zwingend ein Rechtsanspruch gegenüberstünde (zB Pflicht des Bundes nach dem Volksgruppengesetz, Volksgruppenorganisationen finanziell zu fördern). In weiteren öffentlichen Bereichen sind schließlich keinerlei explizite Sonderpositionen für Minderheiten normiert, ohne dass dies das oben dargestellte verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot verletzt, weil sie keine konkreten minderheitenspezifischen Rechtsansprüche einräumen (siehe zum Nichtabstellen auf Minderheiten im Landeswahlrecht VfSlg 9224, zur Nichteinräumung eines subjektiven Rechts auf Anbringen mehrsprachiger Ortstafeln VfSlg 10.209 sowie VfGH 13. 12. 2001, B 2075/99).

§ 6 PrR-G enthält für den Bereich des privaten Hörfunks als wesentliches Auswahlkriterium im Zulassungsverfahren die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt. Selbstverständlich ist bei der Anwendung dieses Kriteriums auch auf die Vielfalt im Hinblick auf Angebote in den Sprachen der im Verbreitungsgebiet beheimateten autochthonen Minderheiten Bedacht zu nehmen. Insofern fließt das verfassungsrechtliche Nichtdiskriminierungs- und Begünstigungsgebot in die Entscheidung der Vollzugsbehörde ein. Mangels eines positivierten Rechtsanspruches auf unbedingte Bevorzugung von Minderheiten im Auswahlverfahren kann jedoch weder aus dem PrR-G noch aus dem dargestellten verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot ein Recht von Volksgruppenangehörigen auf zwingende Erteilung einer Zulassung abgeleitet werden.

Keinesfalls kann jedoch der Schluss gezogen werden, dass in Fällen, in denen es gar nicht zu einem Auswahlverfahren kommt (oder der Antragsteller in dieses nicht einbezogen wird), die Behörde aus eigenem solche Änderungen am zu Grunde liegenden Sachverhalt vorzunehmen hätte, die schließlich eine positive Erledigung des Antrags eines Volksgruppenangehörigen ermöglichen würde. Insbesondere ist bei eindeutigem Fehlen der technischen Realisierbarkeit einer einzelnen Übertragungskapazität die Behörde auch Antragstellern gegenüber, die ein volksgruppensprachliches Rundfunkunternehmen betreiben oder betreiben wollen, nicht verpflichtet, die Frequenzplanung neu zu gestalten und dabei in bestehende rechtskräftige Zulassungen anderer Hörfunkveranstalter einzugreifen.

Auch aus dem Völkerrecht kann ein solcher zwingender Rechtsanspruch der Antragstellerin nicht abgeleitet werden (vgl. Art 11 der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen, BGBl III Nr. 216/2001 sowie Art 9 Abs 2 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, BGBl III Nr. 120/1998).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die von der A GmbH beantragte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk der Antragstellerin nicht erteilt werden kann, da die technische Realisierbarkeit der Übertragungskapazität X nicht gegeben ist. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung der technischen Realisierbarkeit durch Umplanung von Frequenzen oder Übertragungskapazitäten besteht nicht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 13. Mai 2003

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter